



## Thema des Monats Oktober 2022

### Bestandsschutzregelung für Arbeitnehmer mit einem bisherigen Entgelt von 450,01 € bis 520,00 €

Beschäftigte, die bislang durchschnittlich im Monat 450,01 € bis 520,00 € verdient haben, würden mit der Anhebung der Minijobgrenze ab Oktober 2022 ihren Versicherungsschutz verlieren. Hier gilt jedoch ein sog. Bestandsschutz. Solange der regelmäßige monatliche Verdienst 450,00 € übersteigt und maximal 520,00 € beträgt, gelten für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2023 besondere Regelungen:

Arbeitnehmer, deren Verdienst im o.g. Bereich liegt, bleiben grundsätzlich in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung weiterhin versicherungspflichtig. Sie haben aber die Möglichkeit, sich von dieser Versicherungspflicht – ggf. auch nur in einzelnen Versicherungszweigen – befreien zu lassen. Durch die Befreiung von der Versicherungspflicht besteht dann allerdings kein Anspruch mehr auf Leistungen aus den entsprechenden Zweigen der Sozialversicherung.

Der Antrag auf Befreiung von der Versicherungspflicht muss schriftlich beim Arbeitgeber bis zum 31.12.2022 gestellt werden. Wir empfehlen aber vor der Befreiung der Versicherungspflicht eine Beratung bei der Krankenkasse bzw. der Agentur für Arbeit.

In der Rentenversicherung ist ab dem 1.10.2022 keine bestandsgeschützte Übergangsregelung erforderlich, da auch Minijobs rentenversicherungspflichtig sind. Wie bei allen Minijobs können sich die Beschäftigten aber auf Antrag von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen.